

Antrag

um Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Anpassung von Arbeitsausstattung für Menschen mit Behinderung

Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7 in geltender Fassung

dem Amt vorbehalten

An die

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 19 Arbeit
Arbeitsservice
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 41 86 00

Stempelmarke Nr.

Stempelmarke
16,00 Euro

Der/Die Antragsteller/in

Nachname Name

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum ..

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Steuernummer

Gesetzliche/r Vertreter/in des Betriebes:

Mit Sitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon Mobiltelefon

PEC

MwSt. StNr.

IBAN lautend auf den/die Begünstigte/n

IBAN

Name Bankinstitut

Gegenstand des Antrages:

Ansuchen um die Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Adaptierung der Arbeitsausstattung.

Erklärungen und weitere Angaben:

Der/Die Antragsteller/in bestätigt unter seiner bzw. ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 483, 495 und 496 des Strafgesetzbuches im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, dass:

- der Betrieb um keinen Beitrag für dieselbe Ausgabe bei anderen öffentlichen Körperschaften angesucht hat;
- die Person mit Behinderung mit unbefristeten Arbeitsvertrag aufgenommen worden ist;
- die beiliegenden Ablichtungen den Originalen entsprechen.
- die beiliegenden Ablichtungen (Invaliditätserklärungen) den Originalen entsprechen;
- die Stempelmarke mit dem oben angeführten Identifizierungskode wurde vom Betrieb angekauft;
- die Stempelmarke mit obigen Identifizierungskode ausschließlich nur für dieses Dokument verwendet wird;
- die Stempelmarke entwertet wurde und zwar durch die Anbringung des Datums der Entwertung auf der Papierkopie dieses Ansuchens;
- die Stempelmarke im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642/1972 für 3 Jahre aufbewahrt wird.

Zu diesem Zweck werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. Bericht, aus dem die vom Invaliden durchgeführte Tätigkeit, das Berufsbild und das Aufnahme-datum hervorgeht;
2. Sofern die Person, für welche um einen Beitrag angesucht wird, nicht im Sinne des Gesetzes zur Pflichtaufnahme eingestellt wurde: Ablichtung der zurzeit aufliegenden Invaliditätsbescheinigung;
3. Kostenvoranschlag über die Ausgabe;
4. Zeitplan mit Angabe der Frist, innerhalb welcher die Anpassung des Arbeitsplatzes oder der Ankauf der Ausstattung erfolgt.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Legislativdekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196)

Die von Ihnen übermittelten Daten werden innerhalb der Landesverwaltung, auch in digitaler Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7 und des Gesetzes vom 12.03.1999, Nr. 68, verarbeitet und können auch an andere öffentliche Körperschaften für die Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeiten weitergegeben werden. Rechteinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen - Südtirol. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Arbeit. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können Ihre Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Es stehen Ihnen die Rechte nach Artikel 7 des Datenschutzkodex zu, d.h. Sie können zu Ihren Daten Zugang erhalten, um deren Korrektur oder Ergänzung, und - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.

Ort und Datum

Unterschrift

.....

.....
(digitale Unterschrift des/der Antragstellers/in)